

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer vom 23.01.2001 (zuletzt geändert am 19.12.2016)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 900,00 Euro	110,00 Euro
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 900 Euro, aber nicht mehr als 1.000,00 Euro	120,00 Euro
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 1.200,00 Euro	140,00 Euro
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.200 Euro, aber nicht mehr als 1.400,00 Euro	160,00 Euro
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.400 Euro, aber nicht mehr als 1.600,00 Euro	180,00 Euro
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.600 Euro, aber nicht mehr als 1.800,00 Euro	200,00 Euro
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800 Euro, aber nicht mehr als 2.000,00 Euro	220,00 Euro
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 2.200,00 Euro	240,00 Euro
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.200 Euro, aber nicht mehr als 3.600,00 Euro	400,00 Euro
j) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 Euro	600,00 Euro“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 21.12.2021



Joachim Schuster
Bürgermeister

